

26.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3416 vom 19. Februar 2020
der Abgeordneten Johannes Remmel, Wibke Brems, Horst Becker und Oliver Keymis
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8705

Angesichts der nicht mehr benötigten Braunkohlemengen: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass im Rheinischen Revier keine weiteren Fakten geschaffen werden, die dem Denkmalschutz entgegenstehen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das aktuelle Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) sieht vor, dass bei allen Bauprojekten mögliche Bodendenkmäler vor der Inanspruchnahme durch das Bauprojekt auf Kosten des Bauherrn archäologisch dokumentiert werden müssen. Diese notwendige und richtige Dokumentation der Geschichte unserer Heimat führt oftmals zu unvermeidlichen und erheblichen Kosten und Bauverzögerungen bei Bauprojekten.

Maßnahmen nach dem Bergbau- oder Abtragungsgesetz allerdings sind laut § 19 DSchG NRW hiervon ausgenommen. Das betrifft in NRW hauptsächlich den Braunkohletagebau und bedeutet eine erhebliche Besserstellung des Bergbautreibenden. Denn müsste dieser, wie andere auch, die dortigen potenziellen Bodendenkmäler dokumentieren, wäre das ein erheblicher zusätzlicher Kostenfaktor.

Die "Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier" fördert Prospektionen und Dokumentationen von archäologischen Fundstellen. RWE selbst ist von der Erstattung der Kosten hingegen befreit. Die Mittel dieser Stiftung reichen jedoch nur aus, um einen winzigen Bruchteil (rund 5%) der Arbeiten im Abbaugbiet des Reviers vorzunehmen, die ansonsten laut Denkmalschutzgesetz vorgeschrieben wären.

Vor diesem Hintergrund hat die GRÜNE Landtagsfraktion im Dezember 2019 einen Gesetzentwurf zur Änderung des DSchG NRW in den Landtag eingebracht, der die Streichung von § 19 Abs. 1 DSchG NRW und die Durchsetzung der Kostenübernahme nach dem Veranlasserprinzip vorsieht. Dieser Gesetzentwurf wurde in erster Lesung in die Fachausschüsse überwiesen. Auch die Landesregierung kündigt seit über einem Jahr eine eigene Novelle des DSchG NRW an.

Datum des Originals: 26.03.2020/Ausgegeben: 01.04.2020

| |
|--|
| Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de |
|--|

Gleichzeitig werden aber im Rheinischen Revier weiter Fakten geschaffen, die den Denkmalschutz untergraben. So ist RWE beispielsweise im Tagebauvorfeld Hambach bereits dabei und plant weiterhin Ortslagen komplett oder weitgehend zu devastieren, obwohl das Gebiet nach Beschluss des Kohleausstiegsgesetzes im Bundeskabinett gar nicht mehr zur Kohlegewinnung in Anspruch genommen werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, inwieweit der Ausnahmeparagraph 19 Abs. 1 DSchG NRW noch Anwendung finden darf, wenn in diesen Bereichen überhaupt keine Bodenschätze gefördert werden sollen. Oder ob nicht vielmehr, wenn der Bergbautreibende die Ortslagen weiter devastieren will, eine vollständige Dokumentation der Bodendenkmäler erforderlich wird, wie im Gesetz ansonsten grundsätzlich vorgeschrieben.

Ebenso stellt sich vor dem geschilderten Hintergrund die Frage, ob bereits durch die jeweilige Untere Denkmalbehörde erteilte Abriss-Genehmigungen nach § 9 DSchG NRW für vom Braunkohlentagebau betroffene Baudenkmäler vor der veränderten volkswirtschaftlichen Bedarfslage nicht einer erneuten Überprüfung unterzogen werden können, spätestens mit Ablauf der Zweijahresfrist nach § 26 Abs. 2 DSchG NRW aber auslaufen müssen. Die Landesregierung ist gefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit bis zur Entscheidung über eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW und den Beschluss eines neuen Braunkohlenplans keine neuen Fakten geschaffen werden, die dem Denkmalschutz entgegenstehen.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 3416 mit Schreiben vom 26. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

1. *In welcher Höhe sind bei den unterschiedlichen Stellen der nordrhein-westfälischen Denkmalschutzverwaltung seit 1990 Kosten für Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW in den Bereichen der Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier entstanden?*

Bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Rheinischen Braunkohlegebiet liegen in der Verantwortung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – .

Beim LVR lassen sich die Kosten systembedingt erst ab 2006 en detail nachvollziehen. Im Zeitraum 2006 bis 2019 hat der LVR 30.992.031,45 € für Personal aufgewendet, welches ausschließlich im Tagebauggebiet tätig war. Für den Unterhalt der zuständigen Außenstelle des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden in diesem Zeitraum Sachmittel in Höhe von 1.209.590,93 € aufgewandt.

Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurden aus Mitteln des Denkmalförderungsprogrammes zwischen 2006 und 2019 Maßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier mit insgesamt 426.086,87 € unterstützt.

Eventuell bei den Unteren Denkmalbehörden entstandene Aufwendungen sind der Landesregierung nicht bekannt und konnten in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

- 2. In welcher Höhe hat die Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier seit ihrer Gründung, anstelle des veranlassenden Bergbauunternehmens, finanzielle Mittel für Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zur Verfügung gestellt?**

Die Stiftung Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier hat seit ihrer Gründung 1990 bis Ende 2019 eine Summe von 8.640.455,50 € für archäologische Maßnahmen, Stipendien und sonstige Stiftungszwecke aufgewendet.

- 3. Mit welchen Kosten wäre zu rechnen, wenn die nach § 19 Abs. 2 ff. zu ermöglichende Prospektion, Dokumentation und ggf. auch Bergung von potentiellen Bodendenkmälern in den Bereichen der Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier vollständig erfolgen würde?**

Die potentiellen Kosten für die Bergung von Bodendenkmälern können nicht seriös geschätzt werden, da nicht abschließend bekannt ist, mit welchem Fundaufkommen zu rechnen ist.

- 4. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung die Anwendung des aktuell geltenden § 19 Abs. 1 DSchG NRW auf planerisch festgesetzte Abgrabungsgebiete, die nicht mehr zur Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, offensichtlich dennoch für verhältnismäßig?**

§ 19 Abs. 1 DSchG NRW regelt, dass auf Bodendenkmäler in Gebieten, in denen nach Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz vorgesehen sind - soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden - mit Beginn dieser Maßnahmen die Regelungen zu Grabungsschutzgebieten (§ 14), Denkmalpflegeplänen (§ 25) und Enteignungen (§ 30) keine Anwendung finden. Soweit das Gebiet nicht hierfür in Anspruch genommen wird, greift die Regelung des § 19 Abs. 1 DSchG nicht.

- 5. Mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich die Landesregierung gegenüber dem Eigentümer nahezu aller im Rheinischen Revier vom Braunkohletagebau (zukünftig) betroffenen Liegenschaften dafür ein, dass bis zur Entscheidung über eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW keine neuen Fakten geschaffen werden, die dem Denkmalschutz entgegenstehen?**

Die Landesregierung sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.